

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-084

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 13.07.2020
 Aktenzeichen 65.11.01 ODV/W

Betreff:

Ortsdurchfahrtsvereinbarung Baulastübernahme Gehweg B 107/Genthin Wald

| Beratungsfolge: | | | Abstimmung | | | |
|------------------------|----------------------------|---------------|-------------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum | Gremium | Zuständigkeit | Ja | Nein | Ent | Bef |
| 14.09.2020 | Bau- und Vergabeausschuss | Vorberatung | | | | |
| 22.09.2020 | Stadtrat der Stadt Genthin | Entscheidung | | | | |

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme der Unterhaltung des neu gebauten Gehweges und der beiden Bushaltestellen an der B 107/Genthin Wald für eine Ablösesumme in Höhe von 59.000,00 €.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiterin

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der B 107 wurde die freie Strecke im Bereich Genthin Wald im Hocheinbau saniert.

In diesem Zusammenhang wurde im Bereich der Wohnbebauung ein neuer Gehweg errichtet sowie zwei dem Regelwerk entsprechende Bushaltestellen mit Wartebereichen.

Die Baulast für diese Nebenanlagen obliegt im Außerortsbereich der Landesstraßenbaubehörde.

Diese möchte die Unterhaltung des Gehweges und der Warteflächen gegen eine Ablösegebühr an die Stadt Genthin übertragen.

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe.

Die Aufgabenübertragung beinhaltet alle Maßnahmen der Erhaltung (Instandhaltung) oder Beseitigung (Instandsetzung) der Abnutzungserscheinungen infolge bestimmungsgemäßer Benutzung der Straßen, ohne Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gebrauchswertes.

(Erneuerung), Beseitigung von Frostschäden infolge von Naturereignissen (Frost – Tau – Schäden), Beseitigung von Verkehrshindernissen im Rahmen der verkehrsmäßigen Reinigung, Verkehrssicherungspflicht als hoheitliche Tätigkeit und den Winterdienst einschließlich der winterdienstlichen Verkehrssicherungspflicht.

Für die Übernahme dieser Unterhaltungsmaßnahmen zahlt der Bund eine einmalige Ablösegebühr in Höhe von 59.200,00 € an die Stadt Genthin. Sofern Erneuerungsmaßnahmen an abgängigen Anlagen auftreten, zeigt die Stadt das der LSBB an und diese übernimmt als Eigentümer und zuständiger Baulastträger, die dazu erforderlichen Kosten

Durch den FB F/I wurde kein wirtschaftlicher Vorbehalt zur Übernahme dieser freiwilligen Leistung vorgetragen. Um Entscheidung wird gebeten.

Anlagen:

Anlage_OD Vereinbarung_B 107_GNT Wald_Gehweg 2019-2024_SR-084

Finanzielle Auswirkungen: Einnahmen

Einmalige Einnahme in Höhe von 59.200,00 €.

Unterhaltungsaufwand ist nicht objektiv einzuschätzen.